Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS AF 4 (S. 159-162)**
Titel	**Beschluß vom 12ten September 1809, wegen Aeuffnung der Schafwollenzucht und der Wollentuchfabrication im Kanton Zürich.**
Ordnungsnummer	
Datum	12.09.1809

[S. 159] Nachdem der Kleine Rath bereits unterm 17ten Jenner a. c. sowohl die ökonomische Commission der physikalischen Gesellschaft, als das kaufmännische Direktorium für Mittheilung ihrer gutächtlichen Gedanken über die Mittel zu Beförderung der Schaafwollenzucht und Wollentuchfabrication im hiesigen Kanton, ersucht, und erstere Stelle bereits unterm 23sten Merz, letztere aber unterm 8ten May dieser Einladung ein Genügen geleistet, auch die dießfälligen Berichte unterm 11ten Aprill und 30sten May von dem Kleinen Rathe der Commission des Innern überwiesen worden, welche nun sub 16ten Augusti ihren, auf einen nähern Rathschlag der Indüstrie-Section gegründeten Bericht und Antrag hinterbracht hat, – so ist, nach Anleitung und in Genehmigung desselben, nachstehendes beschlossen worden:

1. Wer im künftigen Jahr 1810. in hiesigem Kanton 50. oder mehr Schaafe zur Waide treibt, und damit pferchet, auch die von dieser Heerde fallenden Jungen nachzieht, und beweisen kann, daß er sich mit ihrer Wartung, Säuberung und // [S. 160] Arznung genugsam bekannt gemacht habe, – erhaltet eine Prämie von 1 Louisd'or.

2. Wer im nämlichen Jahr 1810. in unserm Kanton seine Heerde von 50. oder mehr Schaafen mit Spanischer oder Flämmischer Zucht veredlet, und eine saubere, schöne, feine Wolle darvon zieht, erhaltet, nebst der Prämie von 1 Louisd'or, annoch eine von 3 Neuthalern.

3. Einer ganzen Gesellschaft von solchen Bewohnern einer Gemeinde, die neben ihrem Hornvieh oder auch ohne solches, noch 1, 2, oder mehrere Schaafe halten, in sofern sie dieselben durch einen gemeinschaftlichen Schaafhirten besorgen lassen, und wenigstens zusammen 100 Schaafe zur Weide treiben, – wird eine Prämie von 3 Louisd'or als Zuschuß in ihren Unkostenfond bestimmt.

4. Wer einen förmlich gelernten Schäfer hält, und durch denselben junge Hirten eigens nachzieht, welche diese Kunst verständig erlernen, bekömmt eine Prämie von 3 Louisd'or.

Was die Quelle obiger Prämien anbetrifft, – so steht die Regierung in der angenehmen Erwartung, daß das L. kaufmännische Direktorium, nach seiner unverwandt auf alles dasjenige, was zu Aeuffnung der einheimischen Industrie dienen kann, // [S. 161] gerichteten Sorgfalt, – sich mit Verschaffung der dießfalls benöthigten Fonds bemühen werde. Die Austheilung der Prämien ist seiner Zeit, am Ende des künftigen Jahres 1810, durch die ökonomische Commission der physikalischen Gesellschaft vorzunehmen. Die Publication dieses Beschlusses aber, und die Aufforderung an das Kantonspublikum zur Concurrenz auf die ausgesetzten Prämien, – solle in

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

gemeinsamem Einverständniß von der Indüstrie-Section und der ökonomischen Commission veranstaltet werden.

6. Nach dem Wunsche der ökonomischen Gesellschaft, soll von dem L. Sanitäts-Collegio ein verständiger, junger Vieharzt ausgewählt, und beauftragt werden, auf Kosten der Regierung, (welche anmit ihre Finanzcommission zu Berichtigung der hiermit verbundenen Auslagen aus der Staatscaßa, begwältiget) nach Schwaben und allfählig andern benachbarten Gegenden zu reisen, und sich daselbst mit den verschiedenen Krankheiten der Schaafe und mit der zweckmäßigsten Heilungsart derselben, theoretisch und praktisch bekannt zu machen, damit er nicht nur im Fall der Noth in dieser Hinsicht hierorts die erforderliche Hülfe leisten, sondern auch den übrigen Viehärzten im Kanton dießfalls die zweckmäßige Anleitung und Unterweisung ertheilen könne. // [S. 162]

7. Was die Unterstützung und Befürderung der Wollentuch-Fabrication anbetrifft, – so überzeugt sich der Kleine Rath mit dem kaufmännischen Direktorio, daß die dießfällige Nachhülfe am zweckmäßigsten angewendet wird, wenn ferner (wie bisher von dem kaufmännischen Direktorium geschehen ist, und weiterhin zu thun die Bereitwilligkeit geäußeret wird) solchen Fabrikanten, welche zuverläßige Beweise nicht nur ihrer Geschicklichkeit, sondern auch ihres Fleisses ablegen, durch größere oder kleinere Darlehen gegen annehmliche Versicherung, jedoch um einen niedrigen Zins, zu Betreibung ihrer Unternehmungen an die Hand gegangen wird; und wenn denjenigen, welche mittelst Reisen zum Behuf der Erlernung und Vervollkommnung dieser Fabrikation beträchtliche Auslaagen gehabt haben, weiterhin angemessene Gratifikationen ertheilt werden, in soferne sie sich dessen durch erworbene Kenntnisse und durch deren Anwendung würdig machen.

8. Gegenwärtiger Beschluß wird der Indüstrie-Section, dem kaufmännischen Direktorio, und der ökonomischen Commission, unter beßter Verdankung der diesem Gegenstande gewiedmeten klugen und sorgfältigen Bemühungen, wie auch der Finanzcommission und dem Sanitäts-Collegio zur Execution des 6ten §. zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016